

# Blutgerinnungsmessgeräte (Koagulationsmessgeräte), Hilfsmittelpositionsnummer 21.34.01.1

## Allgemeine Voraussetzungen für Messgeräte:

Messgeräte für Körperzustände dienen zur Eigenmessung durch den Versicherten bzw. einer Betreuungsperson, um einen Krankheitszustand oder eine therapeutische Maßnahme regelmäßig zu kontrollieren. Damit können frühzeitig vom Versicherten bzw. einer Betreuungsperson gemäß einer vorherigen Vereinbarung (Handlungsanweisung) entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. unterlassen werden. Mit Messgeräten zur Selbstmessung kann insbesondere die Dosierung von Medikamenten optimiert werden.

Sofern erforderlich führt der Versicherte (bzw. die Betreuungsperson) ein Patiententagebuch (in Papierform oder digital), in welchem die gemessenen Ergebnisse bzw. auftretenden Ereignisse protokolliert werden und alle weiteren, für eine Beurteilung des Krankheitsverlaufs wesentlichen Informationen (wie z. B. Medikation) eingetragen werden.

Es muss sichergestellt sein, dass der Versicherte bzw. die Betreuungsperson, die Messungen fehlerfrei durchführen kann, das Patiententagebuch zuverlässig führt und die Ergebnisse richtig bewertet und umsetzt.

## Spezielle Voraussetzungen:

Mit Blutgerinnungs- oder Koagulationsmessgeräten zur Selbstkontrolle können Versicherte, bei denen die Gerinnungsfähigkeit des Blutes mit oral einzunehmenden, gerinnungshemmenden Medikamenten, herabgesetzt wird, die Blutgerinnung selbst oder mit Hilfe einer Betreuungsperson messen. Der Einsatz von Blutgerinnungsmessgeräten ist nur dann zweckmäßig, wenn die orale Antikoagulation des Versicherten einer regelmäßigen Gerinnungskontrolle bedarf und der gemessene Parameter für die eingesetzten Antikoagulantien auch aussagekräftig ist. Die Messung erfolgt in Proben von Kapillarblut, ähnlich einer Blutzuckerselbstmessung.

Mobile vollautomatisierte Blutgerinnungsmesssysteme, die im Rahmen der Antikoagulantientherapie zum Gerinnungs-Selbstmanagement genutzt werden.

Der Versicherte kann den Messwert (INR - International Normalized Ratio - oder Quick) mit dem vom Arzt vorgegebenen Zielwert vergleichen und die Therapie kann in Absprache mit dem behandelnden Arzt ggf. angepasst werden.

Da jede Abweichung vom einzustellenden therapeutischen Bereich ein potentiell lebensbedrohliches Risiko darstellt (z. B. thrombembolische Komplikationen, wie Verschlüsse der Becken-Bein-Venen bei unzureichender Antikoagulation, Blutungsneigung bis zu Gehirnblutungen bei zu starker Gerinnungshemmung), müssen bei der Versorgung von Versicherten mit Koagulationsmessgeräten sehr hohe Anforderungen gestellt werden - insbesondere hinsichtlich der persönlichen Eignung, der theoretischen und praktischen Aufklärung der Versicherten zur Therapie mit gerinnungshemmenden Medikamenten, der Schulung im Gebrauch des Gerätes.

Eine Aufklärung des Versicherten, bzw. seiner betreuenden Angehörigen/Pflegepersonen durch Vertragsarzt, Krankenhaus/Rehabilitationseinrichtung sollte folgende Inhalte umfassen:

- Grundsätzliches zur Gerinnungshemmung, Wirkdauer und Wirkweise sowie zu möglichen Nebenwirkungen der Antikoagulantien

- Wechselwirkungen von Antikoagulantien und weiteren notwendigen Medikamenten
- Therapeutische Bereiche der Gerinnungshemmung
- Dokumentation der Blutgerinnungswerte mit Patientenpass
- Erkennen und richtiges Handeln bei Komplikationen
- Endokarditis-Prophylaxe besonders nach Herzklappenersatz
- Hinweise zu Reisen oder geplanten ärztlichen Eingriffen (z. B. Zahnextraktion)

Vor dauerhafter Überlassung soll gemäß Hilfsmittelrichtlinien durch die ärztliche Verordnung bescheinigt werden:

- Notwendigkeit einer dauerhaften (i. d. R. lebenslangen) Antikoagulation
- Zwingendes Erfordernis der selbständigen, sofortigen Anpassung der Medikation
- Persönliche Eignung des Versicherten bzw. der Betreuungsperson zur Durchführung der Selbstkontrolle und Anpassung der Medikamentendosis
- Feststellung einer ausreichenden Aufklärung des Versicherten zur Therapie mit gerinnungshemmenden Medikamenten
- Ausreichende Einweisung in den Gebrauch des Gerätes
- Gewährleistung, dass die Messwerte exakt protokolliert werden.

#### Indikation:

Bei Versicherten bei denen eine dauerhafte/lebenslange Antikoagulation und Kontrolle in häuslicher Umgebung notwendig ist, z. B. bei

- Z. n. Implantation einer künstlichen mechanischen Herzklappe

#### Zusätzlich kann die Indikation bestehen bei:

- Zustand nach künstlichem Blutgefäßersatz,
- Thrombophilie, z. B. nach rezidivierenden Beinvenenthrombosen oder Lungenembolien, soweit im Einzelfall eine vorübergehende Antikoagulation nicht ausreicht,
- schweren Herzrhythmusstörungen, wie chronischem Vorhofflimmern,
- Zustand nach ausgedehnten Herzinfarkten mit eingeschränkter linksventrikulärer Pumpfunktion inklusive einer fortgeschrittenen dilatativen Kardiomyopathie

Die Notwendigkeit einer Blutgerinnungsselbstkontrolle ergibt sich hier nicht aus der Dauerantikoagulation, sondern aus der Reduktion der zu erwartenden Komplikationsrate und dem dadurch verbesserten therapeutischen Nutzen. Beispiele hierfür sind:

- Komplikationen unter konventioneller Betreuung (Blutgerinnungskontrolle beim Vertragsarzt)
- **Schwierigkeiten, die Arztpraxis in regelmäßigen Abständen aufzusuchen (z. B. ungünstige örtliche Verhältnisse, Pflegebedürftige, bei denen die Messung durch Angehörige oder Pflegepersonen erfolgt, berufliche Gründe, wie Schichtarbeit oder wechselnde berufliche Einsatzorte)**
- Dauerantikoagulation bei Kindern (Messung durch Eltern bzw. später durch die Kinder selbst)

Wegen der Übernahme ursprünglich ärztlicher Leistungen (Bestimmung des Gerinnungswertes und Ableitung der erforderlichen Therapieentscheidung), muss der Versicherte eine besondere persönliche Eignung für eine solche Selbstüberwachung haben bzw. erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer standardisierten Schulung zur Blutgerinnungs-Selbstkontrolle in einer spezialisierten Einrichtung muss nachgewiesen werden.

Eine Zusage eines geeigneten weiterbehandelnden Arztes (Hausarzt, Kardiologe, Klinikambulanz), eine adäquate medizinische Betreuung sicherzustellen, muss vorliegen.